



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den
Unterstützungswohnsitz : (aus Baden.) II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

(Aus Baden.)

II.

Zu den Einzelvorschlägen der Gesetznovelle über den Unterstützungswohnsitz bemerken wir Folgendes.

Zu Ziffer 1. Von einigen Seiten, so sagen die „Motive“ zu unserem Gesetzentwurf, wird die gänzliche Beseitigung der für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes festgesetzten Frist verlangt, von anderen wenigstens die Abkürzung. Wir stimmen mit den „Motiven“ überein, wenn sie erklären, daß die erstere Forderung nach Lage der gesammten Gesetzgebung zu weit gehe, die letztere dagegen gerechtfertigt erscheine. Theoretisch, prinzipiell und logisch richtig wäre die Hinwegräumung jeder Frist; einzig diese Maßnahme würde dem Grundsatz der Freizügigkeit zur vollen Geltung verhelfen (s. unsern ersten Artikel). Allein solche Gesetzesänderung würde eine Umgestaltung unserer gesammten sozialen Gesetzgebung bedingen, welcher wir z. B. das Wort nicht reden könnten. Als zu erstrebendes Ziel, dem wir mit der gesetzlichen Fixirung des einjährigen Fristenlaufs näher rücken, halten wir die Beseitigung jeder Frist fest. Und es müßte diese Beseitigung nicht mit logischer Nothwendigkeit zur Ueberwälzung der gesammten Armenlast auf den Staat führen — das hätte aus mehrfachen Gründen sein höchst Bedenkliches — sondern der Armenaufwand würde der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde des zu Unterstützten zufallen, d. i. der Gemeinde, wo das Bedürfniß hervorgetreten ist, und gegen Ueberlastung wären die Ortsarmenverbände sicher zu stellen durch eine ähnliche Bestimmung, wie sie mit § 33 des badischen Armengesetzes zu Gunsten der Landarmenverbände gegeben ist, nämlich also, daß wenn die zur Deckung des Armenaufwands erforderlichen Umlagen eine gewisse Höhe erreicht hätten, dem Staat der Ersatz des Mehrbetrags zufallen würde. Daß für die Beseitigung jeder Frist auch gewichtige, dem Gebiet der Praxis entnommene Gründe sprechen, wurde bereits erwähnt. Ebenso haben wir aber auch solche, dem realen Gebiet der praktischen Armenpflege entstammende Gründe aufgeführt, welche z. B. noch gegen die Beseitigung sprechen. Was aber gegen die Beseitigung spricht, das spricht mit verstärktem Gewicht für die Abkürzung; und sowohl im Interesse der Geschäftsvereinfachung, als vor Allem in dem der möglichst vollständigen Durchführung des Freizügigkeitsprinzips müssen wir die vorgeschlagene Gesetzesänderung willkommen heißen.

Es wurde gegen die Gesetzesänderung der principielle Einwand erhoben, daß sie insoferne sich mit den maßgebenden Grundzügen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht in Einklang halte, als die dem betreffenden Armenverband während der Dauer eines einzigen Jahres gewährten wirthschaftlichen Leistungen des jetzt Hilfsbedürftigen nicht als ein Aequivalent erachtet werden könnten für die nun als „Ersatz“ für jene Leistungen in Wirksamkeit tretende Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde. Wir möchten dem gegenüber glauben, daß Sinn und Meinung des Gesetzes nicht richtig verstanden ist, indem der Gedanke des innerhalb eines gewissen Zeitraums, während dessen fremde Hilfe nicht nöthig ist, zu erwerbenden Unterstützungswohnsitzes dahin gedeutet wird, als solle während jener Frist durch Gewährung wirthschaftlicher Leistungen an den Verband der Aufenthaltsgemeinde zum Voraus ein „Ersatz“ geleistet werden für die nach Ablauf der Frist allenfalls eintretende Bethätigung der Unterstützungspflicht. Es hieße das, wie die „Karlsru. Ztg.“ zutreffend bemerkt, eine „mathematische, um nicht zu sagen mechanische Ausgleichung“ fordern, welche zu ganz anderen Folgerungen führen würde, als sie das Unterstützungswohnsitzgesetz aufstellt. Der Grundsatz des erst zu erwerbenden Unterstützungswohnsitzes ist der in zweiter Linie leitende Gedanke unserer Armengesetzgebung, und will nur besagen, daß die während einer gewissen Zeitdauer dem Verband der Aufenthaltsgemeinde gewährten wirthschaftlichen Leistungen ein i g e r m a ß e n ein Aequivalent bieten sollen für etwa später nöthig fallende Unterstützung. Oder, wie die „Karlsru. Ztg.“ sagt, das Gesetz will, daß demjenigen Verband die Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen obliege, welchem dieser in der Zeit seiner vollen, keiner fremden Unterstützung bedürftigen Erwerbsfähigkeit mit seiner ganzen wirthschaftlichen Existenz angehört hat und mit welchem er in Folge dessen auch in Beziehungen anderer Art getreten ist. Daß hiezu in unserer rasch und praktisch sicher sich orientirenden Zeit die einjährige Frist zu kurz sei, wird nicht nachgewiesen werden können. Und offenbar ist doch der Sinn jenes Grundsatzes in einer nicht in der Absicht des Gesetzes gelegenen Weise erweitert, wenn man fordert, daß der Neuangezogene innerhalb der bestimmten Frist „sich mit den wirthschaftlichen Verhältnissen seines neuen Wohnortes genügend vertraut machen und seine Kraft in der Richtung erproben solle, ob es ihm möglich sein werde, auch unter ungünstigen Verhältnissen und nach etwaiger Aufzehrung seiner mitgebrachten Vermögensmittel auszudauern“ (Karlsru. Ztg.). Bei dieser Auffassung des dem Gedanken des zu erwerbenden Unterstützungswohnsitzes zu Grunde liegenden Prinzips müßte sich die Forderung einer mindestens 4 oder 5jährigen Frist ergeben, ebenso wie bei der Theorie von dem vorläufigen „Ersatz“ unter Umständen eine 10 und 20jährige Frist nicht genügen möchte. Gegen die Herabsetzung der Frist wird von Seiten der

Städte Protest erhoben, vorwiegend von süddeutschen Städten. Die Städte, nach ihrer Meinung ohnedies schon zu stark belastet, befürchten eine absolut unerträgliche Steigerung ihrer Armenbudgets. Wir haben bereits in Art. 1 unsere Ansicht über die angeblich zu große Belastung der Städte ausgesprochen und zwar dahin, daß wir dieselbe als nicht vorhanden erachten, indem mit der gegen früher erhöhten Belastung sich den ländlichen Gemeinden gegenüber ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit vollzogen habe. Wir begnügen uns, hier auf jene Ausführung zu verweisen. Man betont, daß es doch absolut unbillig wäre, den hier in erster Linie in Betracht kommenden städtischen Gemeinden die Unterstützungspflicht für einen Arbeiter aufzuerlegen, der erst ein Jahr lang wirtschaftliche Leistungen in der Gemeinde zur Geltung bringt, vergißt aber dabei, daß die Fälle, wo sofort im zweiten Jahre Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, zu den seltenen gehören. Vor Allem aber läßt man unberücksichtigt, daß es sich, wie die „*Wöln. Ztg.*“ sehr richtig sagt, nicht um den Einen Arbeiter handelt, der kurz nach einem Jahre der Erwerbsunfähigkeit anheimfällt, sondern um den freien Zugang im Ganzen, um die Tausende zuziehender Arbeiter, die erwerbsfähig bleiben, gedeihen und selbst die Unterstützungslast ihren Mitbürgern tragen helfen. Dieses in Betracht gezogen, wird doch die Furcht, als ob durch die Herabsetzung der Frist von 2 Jahren auf 1 Jahr eine Ueberlastung bewirkt werde, sich mehr und mehr als unbegründet erweisen, zumal im Hinblick auf die gleichzeitig in Aussicht genommene, unter Ziffer 5 verzeichnete Gesetzesergänzung.

Indessen angenommen, es würde die einjährige Frist eine erhebliche, wenn auch unseres Erachtens an sich nicht gerechtfertigte Steigerung des Armenaufwandes der Städte zur Folge haben, so hat man bereits schon von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß es nur der auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1876 zu errichtenden obligatorischen Hilfskassen bedürfe, um die vielleicht sich drückend erweisenden Wirkungen erfolgreich zu paralyfieren.

Die Schutzmittel — so führt man aus — welche das Gesetz den Armenverbänden gegen das Eindringen solcher Personen gewährt, die voraussichtlich bald der öffentlichen Unterstützung verfallen, seien bei der zweijährigen Frist ohne großen praktischen Werth gewesen, sie würden durch Einführung der einjährigen Frist noch an Werth verlieren. Wir denken über diese Schutzmittel, sofern darunter vor Allem die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes gemeint sind, etwas anderes, als an mancher anderen Stelle gedacht wird. Was sodann die weiter gehörte Klage betrifft, daß bis jetzt schon ein Abschub Unterstützungsbedürftiger nach den Städten stattgefunden habe in der Weise, daß solche Personen von ihren Armenverbänden in der fremden Gemeinde zwei Jahre lang heimlich unterstützt worden seien und so den Unter-

stützungswohnsitz erschlichen hätten, so ist nicht zu bezweifeln, daß solche Ma-
noevres bei der einjährigen Frist noch leichter auszuführen sind. Ob wirklich
eine einigermaßen beachtenswerthe Anzahl von derlei Fällen konstatirt ist,
wissen wir nicht. Strenge Strafbestimmungen dürften genügen, dem Unfug zu
steuern.

Man hat die Befürchtung ausgesprochen, die Fristverkürzung werde die
städtischen Behörden zu einer allzustrengen Handhabung des Abweisungsrechtes
(Freizügigkeitsgesetz §§ 4 ff.) veranlassen und in Folge dessen könne durch die
Fristverkürzung das peinliche und häßliche Schubwesen wohl gar eher ver-
mehrt, als vermindert werden (Kölnner Zeitung vom 30. Juni). Auch wir ge-
hören zu Denen, die dem Schubwesen den Untergang geschworen haben, und
wenn wir annehmen könnten, daß die eben ausgesprochene Befürchtung ge-
gründet wäre, so müßte uns dies zu den ernstesten Erwägungen veranlassen,
ob nicht die Fernhaltung jener Gefahr um den Preis der Darangabe der
Gesetzesänderung zu erwirken wäre. Allein wir theilen die Befürchtung nicht.
Einmal bietet der kürzere Zeitraum weniger Gelegenheit und Muße zum Aus-
spioniren und sodann treten im Laufe der verkürzten Frist seltener Verhältnisse
ein, welche zum Ausweisungsversuch veranlassen möchten, als in der um ein
Jahr länger bemessenen Frist.

Keines Nachweises bedarf die Behauptung, daß bei der einjährigen Frist
die Geschäfte der Armenbehörden und der übrigen in Mitleidenschaft gezogenen
Stellen mindere sind, als bei der zweijährigen. Ebenso ist klar, daß sich die
Aufenthaltsverhältnisse bezüglich eines Jahres sicherer feststellen lassen, als be-
züglich zweier Jahre. Was endlich die Besorgniß betrifft, daß die Verkürzung
der zweijährigen Frist eine erhebliche Vermehrung der Landarmen zur Folge
haben werde, da die den Verlust des Unterstützungswohnsitzes bedingende ein-
jährige Abwesenheit häufig nicht mit einer die gleiche Zeitdauer hindurch fort-
gesetzten Anwesenheit an einem und demselben Orte zusammenfalle, so weisen
wir dem gegenüber mit den „Motiven“ zu unserem Geszentwurf darauf hin,
daß dem erleichterten Verlust des alten der erleichterte Erwerb eines neuen
Unterstützungswohnsitzes gegenüber steht. Wenn jener Landarme schafft, so
wird dieser deren Zahl entsprechend verringern. Ja wir sind der Ansicht, daß,
je länger die Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes be-
messen wird, desto mehr die Zahl derer wachse, die eines Unterstützungswohn-
sitzes entbehren und folglich als Landarme zu behandeln sind, und daß umge-
kehrt, je kürzer die Frist daure, die Zahl derer, die einen Unterstützungswohnsitz
erwerben, sich mehre.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterung zu der unter Ziffer 1 aufge-
führten Gesetzesänderung fassen wir dahin zusammen, daß wir die Gesetzesände-

rung für geboten und für eine nach keinerlei Richtung hin zu beanstandende erachten, mit dem Anfügen, daß sich, um eine eventuelle Ueberlastung einzelner, insbesondere städtischer Armenverbände zu verhüten, empfehle: Die Einrichtung obligatorischer Hilfskassen auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1876, womöglich in einer Ausdehnung ihrer Wirksamkeit, daß die Beihilfe nicht bloß für die Fälle zweitweiliger Unterstützungsbedürftigkeit in Folge von Erkrankung gewährt würde; Festsetzung strenger Strafen für Fälle der mißbräuchlichen Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch Armenverbände für ihre Angehörigen; Heranziehung des Staates zu dem Aufwand der Armenverbände, falls derselbe ein in angemessenem Verhältniß zu dem beitragspflichtigen Steuerkapital festzusetzendes Maß überschreiten würde. *)

Zu Ziffer 2. Nach den „Motiven“ ist das 21. Lebensjahr als das zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes befähigende an Stelle des 24. zunächst aus dem Grunde in Vorschlag gebracht, weil jenes seit Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1875 den Volljährigkeitstermin für das ganze Reich bezeichnet. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 geht (vergl. §§. 12, 24) davon aus, daß der Unterstützungswohnsitz durch einen auf freier Selbstbestimmung beruhenden fortgesetzten Aufenthalt erworben und durch eine ebenso gestaltete Abwesenheit verloren werden soll. Beginnt aber gemäß dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 die freie Selbstbestimmung mit dem vollendeten 21. Lebensjahr, so erscheint es kaum folgerichtig, statt des letzteren nunmehr in dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz einem um 3 Jahre späteren Termin beizubehalten. Die Logik dieser Begründung ist überzeugend und es kann ihr keinen Eintrag thun, daß das rechtliche Verhältniß der Volljährigkeit und das thatsächliche der wirthschaftlichen Selbstständigkeit sich nicht durchweg decken. In der That ist auch, wie bereits oben bemerkt, diese Gesetzesänderung der am wenigsten umstrittene Punkt. Indem wir auf die oben gegebene allgemeine Ausführung verweisen, dürfte es hier genügen, noch der in den „Motiven“ zu unserem Gesetzentwurf enthaltenen, den wirthschaftlichen Verhältnissen entnommenen Begründung Erwähnung zu thun. „In Folge der Freizügigkeit — so ist dort gesagt — und getrieben durch die Aussichten auf leichteren Erwerb wandern ländliche Arbeiter schon in frühen Lebensjahren massenweise den Städten, namentlich den Industriestädten zu. Das Land, das sie bis zum Termin der erreichten Arbeitsfähigkeit groß gezogen hat, zieht von dieser Arbeitsfähigkeit keinen Nutzen, ist aber trotzdem der nur allzu häufig hervortretenden Gefahr ausgesetzt, dieselben Personen wieder zu über-

*) Vergl. auch die Ausführungen in Nr. 126 und 128 der „Frankfurter Zeitung“, mit welchem Blatte wir in der Stipulirung obiger Punkte zusammentreffen.

nehmen, wenn sie nach oft langjähriger Abwesenheit, vielleicht nur kurze Zeit vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre, in Folge von Krankheit oder von Unglücksfällen hilfsbedürftig werden. Mögen auch die hieraus sich ergebenden Beschwerden augenblicklich einigermaßen gemildert sein, seitdem der ungewöhnliche Aufschwung der Industrie, wie er vor einigen Jahren stattfand, nachgelassen hat — gehoben ist der Grund der Beschwerde gleichwohl nicht. Demehr sich die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse bessern, desto mehr wird auch der Abzug nach den Städten wiederum zunehmen. Ueberdies lehrt die Erfahrung, daß auch nach verminderter Gelegenheit zu städtischem Erwerb die einmal vom Lande fortgezogenen Arbeiter freiwillig nur selten in die Heimat zurückkehren.“ Eine sehr eingehende Erörterung bezüglich der in Rede stehenden Gesetzesänderung findet sich in einem Aufsatz der „Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege (Jahrg. 1877, S. 122. ff.). Der Verfasser findet, daß, wenn dem Grundgedanken des Unterstützungswohnstättengesetzes gemäß die Altersgrenze richtig bestimmt werden soll, nach deren Erreichung die volle, auf freier Selbstbestimmung beruhende wirthschaftliche Selbständigkeit als eingetreten angesehen werde und der Lauf der Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnstättens beginnen könne, die bisherige Altersgrenze mit den innerhalb des badischen Landes maßgebenden Anschauungen in offenbarem Widerspruch stehe. Vor Allem der weibliche Theil der Bevölkerung aus den Kreisen und Verhältnissen, wo eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege am ehesten zu gewärtigen ist, aber auch der männliche Theil trete bei uns viel früher in das Stadium der wirthschaftlichen Selbständigkeit, als erst mit dem 24. Lebensjahre. Die Angehörigen des weiblichen Geschlechtes erreichen diese Altersgrenze mindestens schon mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre als Mägde, Fabrikarbeiterinnen, Büglerinnen u. s. w., die Angehörigen des männlichen Geschlechtes großentheils auch schon vom 18. Jahre an, ein Theil schon früher, einige später. „Vor solchen genau nachweisbaren Thatfachen darf die Gesetzgebung bei Bestimmung der Altersgrenze für den Beginn des Laufes der Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnstättengesetzes ihr Auge nicht verschließen und stellt es sich als ein aus den natürlichen Verhältnissen erwachsendes Gebot dar, die bisherigen Bestimmungen des Unterstützungswohnstättengesetzes dahin abzuändern, daß in Zukunft mindestens das zurückgelegte 21. Lebensjahr als das zu selbständigem Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnstättens befähigende Lebensalter festgesetzt werde.“

Man wird sagen müssen: die Herabsetzung das zum selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnstättens befähigenden Lebensalters vom

zurückgelegten 24. auf das zurückgelegte 21. Lebensjahr ist gerechtfertigt, ja sie ist geboten und kann keinerlei Bedenken begegnen.

Zu Ziffer 3. Die projektirte Gesetzesänderung beabsichtigt zunächst, den Kreis der unter die Bestimmung des § 29 fallenden Personen zu erweitern, indem sie zu den „Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge“, noch die „Fabrikarbeiter, land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter“ hinzunehmen will. Zweifellos richtig bemerken die „Motive“, daß die inneren Gründe, welche die Aufnahme der Vorschrift veranlaßt haben, bei anderen, als den in § 29 aufgeführten vier Kategorien gewerblicher Arbeiter, insbesondere bei den Fabrikarbeitern, in vielleicht noch stärkerem Grade zu treffen. „Diese Arbeitsklasse pflegt ihren Aufenthalt am schnellsten zu wechseln und Erkrankungen am meisten ausgesetzt zu sein. Wegen der Kurkosten für Fabrikarbeiter, die des reichlicheren Verdienstes wegen die Heimath verlassen haben, werden denn auch die Heimathgemeinden besonders häufig und in einem oft drückenden Maße in Anspruch genommen.“ Nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimathwesen sind nur „technisch geschulte“, nicht aber „gewöhnliche“ Fabrikarbeiter zu den Gewerbegehilfen zu rechnen, und es entfallen demnach diese letzteren so wenig wie die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unter die Bestimmung des § 29. Daß dies dem Sinn und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend ist, bedarf nach dem, was oben über die inneren Gründe der Vorschrift gesagt ist, keines Nachweises. Soweit wir beachten haben, wird die in Aussicht genommene Gesetzesänderung, welche namentlich auch mit einem Schlage eine Unsumme von spitzfindigen Interpretirungskünften kalt stellen und viele Streitigkeiten verhüten wird, auch allgemein als eine wirkliche Gesetzesverbesserung begrüßt.

Die zweite in Aussicht genommene Aenderung betrifft die Frist, während welcher der Dienst- bezw. Arbeitsort die Verpflegung zu leisten hat. Dieselbe soll von sechs Wochen auf die Dauer von drei Monaten erstreckt werden, da, wie die „Motive“ besagen, durch die bisherige Fristbestimmung die zahlreichen Fälle einer die Erwerbsfähigkeit zwar nicht dauernd beeinträchtigenden, aber länger als sechs Wochen dauernden Erkrankung ausgeschlossen sind. Dazu wird bemerkt, wie solche Erweiterung eine übermäßige Belastung der großen Städte und der Industriebezirke nicht zur Folge haben werde, weil es sich nur um die Regelung der öffentlichen Unterstützungspflicht handle, wobei privatrechtliche Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften und der gewerblichen Hilfskassen daneben in erster Linie bestehen bleiben (R.-U.-W.-G. §§ 61 und 62). Wir haben hierüber schon oben das Nähere bemerkt dahin, daß auch wir aus den eben angedeuteten Gründen eine Ueberlastung der Städte und der Industriebezirke als nicht zu gewärtigend erachten, wenigstens dann nicht, wenn die

Gemeinden dieser Ueberlastung durch Einrichtung von Kranken- und Hilfskassen vorbeugen wollen. Und wir würden es als eine durchaus wohlthätige Wirkung der Fristerhöhung willkommen heißen, wenn wie die „Motive“ annehmen, die Erweiterung den Erfolg haben sollte, daß sie die Neigung der Gemeinden zur Errichtung von Hilfskassen vermehre.

Trotzdem können wir der in Aussicht genommenen Erweiterung auf drei Monate nicht das Wort reden. Mit dem Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege“ sind wir der Ansicht, daß die bisherige Festsetzung einer sechswöchentlichen Frist Sinn und Absicht des Gesetzgebers dahin deute, der Gemeinde des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses die Verpflichtung der Fürsorge für einen erkrankten Diensthoten u. s. w. die auf Zeitdauer einer, wenn auch nicht absolut rasch vorübergehenden, so doch keinesfalls ungewöhnlich lang oder gar konstant andauernden Krankheit aufzuerlegen. Die Ausdehnung der Verpflichtung auf eine zu lange Dauer widerspricht dem Grundgedanken des Reichsunterstützungswohnsitzgesetzes von dem durch voraus gewährte wirtschaftliche Leistungen einigermaßen zu bietenden Aequivalent für die allenfallsige Unterstützung. Die vielleicht während eines zweitägigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährte wirtschaftliche Leistung ist aber gewiß nicht einmal das allerbescheidenste Aequivalent für eine dreimonatliche, vollständig kostenfreie Kur und Verpflegung. Auch für einzelne Klassen von Hilfsbedürftigen, so sehr die Unterstützungspflicht für dieselben vielleicht auch nach besonderen Gesichtspunkten normirt werden muß, darf ein Grundprinzip des Gesetzes nicht kurzweg abrogirt werden. Doch räumen wir ein, daß die sechswöchentliche Frist für einigermaßen schwerere Erkrankungen, namentlich auch für die Behandlung von chirurgisch Kranken, allzu kurz bemessen ist, und jedenfalls sollte die Frist so stipulirt sein, daß sie die Zeitdauer des Normalverlaufs der Erkrankungen umfaßt. In Anbetracht dessen dürfte die vor Wirksamkeit des Reichsgesetzes bei uns in Baden bestandene achtwöchentliche Frist zu empfehlen sein.

Unsere Ansicht wäre demnach, daß der proponirten Gesetzesänderung, insofern sie den Kreis der gemäß § 29 zu verpflegenden Personen durch Einreihung der „Fabrikarbeiter, Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter“ erweitert, zuzustimmen sei, daß hingegen die sechswöchentliche Verpflichtung des Dienst- bezw. Arbeitsortes nicht auf die Dauer von drei Monaten, wohl aber auf die von acht Wochen zu erstrecken sei.

Zu Ziffer 4. Nach § 30b des Gesetzes ist zur Erstattung der durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen erwachsenen Kosten, wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit befand.

Der Wortlaut dieser Bestimmung, so führen die „Motive“ aus, hat die Rechtsprechung genöthigt, dem die Kostenerstattung begehrenden Ortsarmenverbänden den Beweis der Negative aufzuerlegen, daß ein Unterstützungswohnsitz nicht vorhanden ist. Dies zu beweisen, ist stets schwierig, häufig unmöglich, besonders wenn es sich um unbekannt verstorbene Personen handelt, oder — setzen wir hinzu — um Personen, bezüglich derer der speziellen Umstände wegen sich durchaus nichts feststellen läßt, wie z. B. bei ausgezogenen neugeborenen Kindern, aufgegriffenen Taubstummen, Blödsinnigen und dergl. In all solchen Fällen hat das Bundesamt für das Heimatwesen bis auf die neueste Zeit in ständiger Judikatur den Grundsatz festgehalten, daß die Erstattungspflicht der Landarmenverbände von dem Nachweise abhängig sei, daß ein Unterstützungswohnsitz fehle, und daß der Ersatz fordernde Ortsarmenverband diesen Nachweis zu liefern habe. Ist dieser Nachweis nicht zu liefern, wie z. B. bei neugeborenen Kindern, bei Blödsinnigen, so bleibt der Ortsarmenverband, innerhalb dessen Bezirk die Unterstützungsbedürftigkeit hervorgetreten ist, endgiltig unterstützungspflichtig. Diese von der Judikatur angenommene Auslegung scheint in der That — so erläutern die „Motive“ weiter — mit der Absicht des Gesetzes nicht in Einklang zu stehen, denn indem das Gesetz die Pflicht zur öffentlichen Unterstützung zu stehen, denn indem das Gesetz die Pflicht zur öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger, je nachdem dieselben einen Unterstützungswohnsitz besitzen oder nicht, zwischen den Ortsarmenverbänden und den Landarmenverbänden vertheilt und den letzteren insoweit auferlegt, als kein Ortsarmenverband diese Last endgiltig zu tragen verpflichtet ist, bezweckt es offenbar, die endgiltige Verpflichtung der Ortsarmenverbände auf diesem Gebiete nur zu solchen Leistungen zu begründen, welche aus dem Vorhandensein eines Unterstützungswohnsitzes sich ergeben. In den übrigen Fällen sind die Leistungen der Ortsarmenverbände nur vorläufige und entweder durch den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes oder den gesetzlich dazu berufenen Landarmenverband zu erstatten, so daß jede bleibende Belastung eines Ortsarmenverbandes mit Kosten der von ihm nur vorläufig geleisteten Unterstützungen als ein vom Gesetzgeber nicht beabsichtigter Erfolg sich darstellt.

Es wird sich gegen diese Deduktion an und für sich ein Einwand nicht erheben lassen. Nur wäre unseres Erachtens auch die Frage in's Auge zu fassen, ob der Betreffende, dessen persönliche Verhältnisse sich in Bezug auf fehlenden oder vorhandenen Unterstützungswohnsitz nicht feststellen lassen, überhaupt dem Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes angehört oder ob er Ausländer ist. Nur wenn der Unterstützte dem Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes angehört, ist der Landarmenverband ersatzpflichtig (§. 30 b), andernfalls kommt die Ersatzpflicht dem Staat zu, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört (§ 60).

Ferner ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Frage nach dem Unterstützungswohnsitz oder wenigstens der Inländer- oder Ausländerqualität des Betreffenden früher oder später zur spruchreifen Entscheidung gelangt. Es dürfte deshalb gerathen sein, daß die Gesetzgebung bei der Zuweisung an einen Armenverband bezw. an den Staat für den Fall nachfolgender Eruirung des Unterstützungswohnsitzes oder der Ausländerqualität ein Rückforderungsrecht an den endgiltig ersatzpflichtigen Verband statuiren.

Wir würden demgemäß uns für folgenden Vorschlag entscheiden: § 30 b bleibt in seiner gegenwärtigen Fassung stehen. Ein als Absatz c eingeschalteter Zusatz entscheidet die Frage der Kostenerstattung an den vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband in der Weise, daß für erstattungspflichtig erklärt wird:

c) wenn ein Unterstützungswohnsitz sich nicht ermitteln läßt, die Zugehörigkeit des Unterstützten zum Geltungsbereich des Reichs-Unterstützungswohnsitzgesetzes aber nachgewiesen ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk der Unterstützte sich bei dem Eintritt der Hülfbedürftigkeit befand; andernfalls, d. i. wenn die Zugehörigkeit zum Geltungsbereich des Reichsunterstützungswohnsitzgesetzes nicht nachgewiesen ist, derjenige Bundesstaat, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört (§. 60). In beiden Fällen bleibt das Rückforderungsrecht an den etwa noch zu ermittelnden, gemäß dieses Gesetzes endgiltig unterstützungspflichtigen Armenverband für Lebenszeiten des Unterstützten gewahrt.

Zu Ziffer 5. Die Absicht des neu einzuhaltenden § 64 a geht dahin, den Armenbehörden zu ermöglichen, unterstützungsbedürftige, arbeitsfähige Personen durch zwangsweise Verwerthung ihrer Arbeitskraft unterstützen bezw. auch durch solche Verwerthung sich Ersatz für bereits aufgewendeten Unterstützung verschaffen zu können. Diese Absicht des Gesetzgebers wird gewiß allseitig gebilligt werden. Nur möchten wir glauben, daß es gerathen wäre, statt des erfahrungsgemäß und der Natur die Sache nach schleppenderen Verwaltungstreitverfahrens den Weg einzuschlagen, daß die Entscheidung in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt würde.

Unser Endurtheil stellt sich dahin fest, daß die Reichsregierung zu gebotener Frist mit dem Gesetzentwurf eine Abänderung bezw. Ergänzung des Reichsunterstützungswohnsitzgesetzes vorgeschlagen habe, welche im Einklang mit den Principien des modernen Rechts- und Kulturstaates und in Uebereinstimmung mit den Grundgedanken unserer derzeitigen Armengesetzgebung diese letztere in werthvoller, durch die praktischen Bedürfnisse geforderten und — thunlichste Berücksichtigung der von uns zu den betreffenden Einzelbestimmungen proponirten

Vorschlägen vorbehalten — nach keiner Seite hin unbillig belastenden Weise ergänzt und fortbildet.

Es wurde der Einwand erhoben, die Zeit, seit welcher das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Wirksamkeit ist, sei zu kurz, als daß jetzt schon ein sicherer Schluß auf die Wirkungen desselben gezogen werden könnte, es sei rathsam abzuwarten, bis bezüglich der durch abnorme Verhältnisse veranlaßten Fluktuation der arbeitenden Bevölkerung (im engeren Sinn des Wortes) sich wieder mehr eine ausgleichende Wirkung vollzogen habe. Auch hat man das Beibringen genauen, statistischen Materials über die Bewegung der Bevölkerung, über die von der öffentlichen Armenpflege aufgewendeten Summen, über die Vertheilung des Aufwands nach den einzelnen Kategorien der Unterstützten u. s. w. vermißt. Endlich hat man gemeint, es sollte, „auch innerhalb des Reichs“ mehr der Grundsatz festgehalten werden, „ein einmal erlassenes Gesetz zunächst in seinen Wirkungen sich ruhig entwickeln zu lassen, statt sofort, wenn ein Mangel sich zeigen sollte, mit einer Gesetzesabänderung oder mit einem neuen Gesetze zur Hand zu sein.“ Was den letzteren Punkt dieser Ausführungen der „Karlsru. Ztg.“ anlangt, so trifft diese Warnung in vorliegendem Falle nicht zu, denn von einem neuen Gesetze ist nirgends die Rede. Die sämtlichen übrigen Bedenken aber möchten sich einfach durch den Hinweis darauf erledigen, daß keine einzige Aenderung bezw. Ergänzung in Aussicht genommen ist, als nur solche, welche mit den Grundprinzipien des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Einklang stehen und dieselben gesetzgeberisch weiter bilden, so daß also nicht das Geringste, was prinzipiell neu wäre, in's Leben treten soll und daß sich keine Wirkungen ergeben können, welche nicht mit annähernder Deutlichkeit voraus erkennbar wären. Wollte man prinzipiell Neues einführen, so würden auch wir der Politik des Stillstandes das Wort reden. So aber glauben wir uns für die Inangriffnahme der Gesetzänderung aussprechen zu können, ohne befürchten zu müssen, daß man uns als Vertheidiger einer „Gesetzesfabrikation“ verdächtigen werde.

Sine neue Schrift über den Prozeß Arnim.

Nachdem der frühere Botschafter des Deutschen Reichs in Paris, Graf Harry von Arnim, rechtskräftig zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt ist, alle Zeitungen wochenlang von dem Sensationsstoff, den sein Prozeß bot, gelebt haben, und zudem die stenographischen Berichte über den nämlichen Prozeß